

Leitfaden

E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Jahresprogramm 2022

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Autoimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel



Wien, Februar 2022

Inhalt

Vorwort	2
Ihr Weg zur Förderung	3
Was wird gefördert?	4

<u>Teil A:</u> Förderung von Einzelmaßnahmen	8
A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	8
A2.0 Förderung von E-PKW	13
A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen	14
A4.0 Förderung von (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern	15
A5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	16
A6.0 Antragstellung und Kontakt	17

<u>Teil B:</u> Kombinierte Maßnahmen	18
B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	18
B2.0 Förderung von E-Fahrzeugen für E-Taxi, E-Mietwagen, E-Carsharing und E-Fahrschulfahrzeuge	24
B3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern	26
B4.0 Förderung von E-Sonderfahrzeugen und Bussen	27
B5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	28
B6.0 Antragstellung und Kontakt	30

Förderumfeld: Neue Flottenumstellungsprogramme ab 2022	31
Impressum	32

Vorwort

Mobilität dient zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, der Warentransport trägt entscheidend zum wirtschaftlichen Fortkommen bei. Gleichzeitig ist die Bekämpfung der Klimakrise im Verkehrssektor besonders herausfordernd. Für die Trendwende bei den CO₂-Emissionen braucht es klare Rahmenbedingungen und engagierte Umsetzungsprogramme.

Die Klimaneutralität 2040 – das mit der Wissenschaft in Einklang stehende Ziel der Bundesregierung – entspricht den Vorgaben des Pariser Klimavertrags. Dieses Ziel ist allerdings nur zu erreichen, wenn sowohl auf europäischer Ebene als auch in Österreich alle Akteurinnen und Akteure, besonders auch in den Überlegungen zukunftsfähiger Mobilität, an einem Strang ziehen.

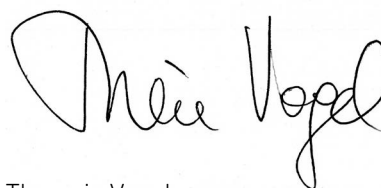
Die Förderprogramme des Klima- und Energiefonds tragen seit 2007 mit mittlerweile mehr als 165.000 Projekten an der Schnittstelle zwischen Forschung und Markt dazu bei, Österreich bei diesen Bemühungen zu unterstützen und klimafreundlich und damit zukunftsfit zu gestalten. Inzwischen sind die Auswirkungen der E-Mobilitätsprogramme auch deutlich sichtbar und in den Zulassungsstatistiken ablesbar.

Zur weiteren Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds weiterhin die Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb (PKW, Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Mopeds und Motorräder) sowie Ladeinfrastruktur. Eingebettet in ein E-Mobilitätspaket des Bundes ist diese Fördermaßnahme des Klima- und Energiefonds ein wichtiger Schritt, um Dynamik in die E-Mobilität zu bringen. Beim Vergleich der Gesamtkosten eines Elektrofahrzeuges und den Gesamtkosten eines fossil betriebenen Fahrzeuges überwiegen in vielen Fällen bereits die Vorteile eines Elektrofahrzeuges. Neben dem guten Gefühl umweltfreundlich unterwegs zu sein.

Elektromobilität begeistert schon Viele. Lassen auch Sie sich von den Vorteilen der Elektromobilität überzeugen und nutzen Sie die Chance, Vorreiter einer neuen Mobilitätsepoche zu sein.



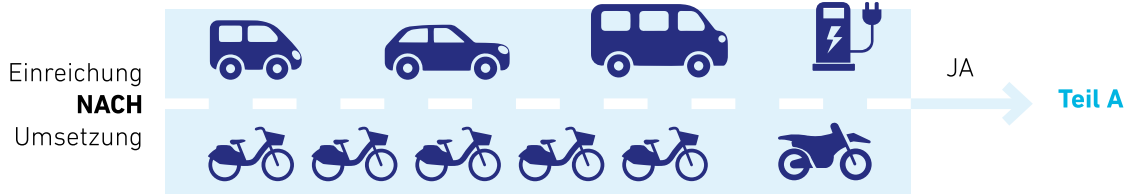
Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

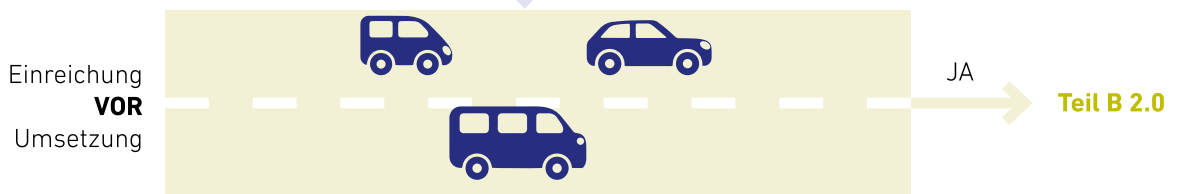
Ihr Weg zur Förderung

Einzelmaßnahmen



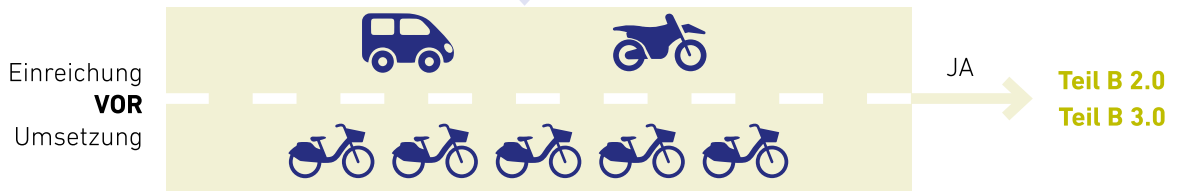
NEIN

E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen



NEIN

E-Zweiräder, E-Leichtfahrzeuge, (E-)Transporträder und E-Fahrräder



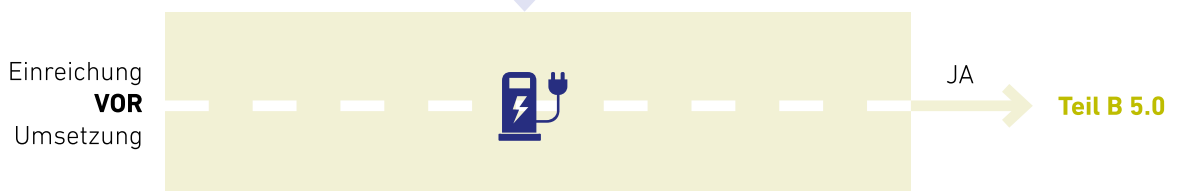
NEIN

E-Sonderfahrzeuge und Busse



NEIN

Ladeinfrastruktur



Was wird gefördert?

Gefördert werden können **E-Fahrzeuge** und **Ladeinfrastruktureinrichtungen (Teil A)**.

Der Antrag dafür wird nach Umsetzung der Maßnahme gestellt. Darüber hinaus können

E-Taxi, E-Mietwagen, E-Carsharing, E-Fahrschulfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge, E-Zweiräder, (E-)Transporträder, E-Fahrräder und **Ladeinfrastruktur** gefördert werden (**Teil B**). Der Antrag dafür wird vor Umsetzung der Maßnahme gestellt.

Förderung von Einzelmaßnahmen (Teil A)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **NACH Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Fahrzeuge – bis zu 10 Stück pro Antrag¹

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-PKW	M1 (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 13
	M1 (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	500 Euro	500 Euro	Seite 13
E-Kleinbus	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,0 und ≤ 2,5 to*	2.000 Euro	5.500 Euro	Seite 14
	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro	Seite 14
	M2	2.000 Euro	22.000 Euro	Seite 14
Leichte E-Nutzfahrzeuge	N1 ≤ 2,0 to (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 13
	N1 ≤ 2,0 to (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	500 Euro	500 Euro	Seite 13
	N1 > 2,0 und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro	Seite 14
	N1 > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro	Seite 14
E-Leichtfahrzeuge	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro	Seite 14
E-Zweiräder	L1e	350 Euro	450 Euro	Seite 14
	L3e ≤ 11 kW	500 Euro	700 Euro	Seite 14
	L3e > 11 kW	500 Euro	1.400 Euro	Seite 14
	(E-)Transporträder	100 Euro**	800 Euro	Seite 15
	E-Fahrräder (ab 5 Stück)	150 Euro**	250 Euro	Seite 15

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht ** plus ein großes Fahrradservice

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, maximal jedoch 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

¹ Anträge für (E-)Transporträder und E-Fahrräder können auch mehr als 10 Stück umfassen

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro	Seite 16
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro	Seite 16
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	30.000 Euro	Seite 16
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro	Seite 16
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro	Seite 16
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro	Seite 16
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro	Seite 16

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Kombinierte Maßnahmen (Teil B)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **VOR Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Teil B richtet sich vor allem an E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und Fahrschulfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und Fahrschulfahrzeuge

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	max. E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-PKW	M1 (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 24
	M1 (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	500 Euro	500 Euro	Seite 24
E-Kleinbus	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,0 und ≤ 2,5 to*	2.000 Euro	5.500 Euro	Seite 24
	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro	Seite 24
	M2	2.000 Euro	22.000 Euro	Seite 24

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

E-Zweiräder, E-Leichtfahrzeuge, (E-)Transporträder und E-Fahrräder

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	max. E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-Leichtfahrzeuge	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro	Seite 26
E-Zweiräder	L1e	350 Euro	450 Euro	Seite 26
	L3e ≤ 11 kW	500 Euro	700 Euro	Seite 26
	L3e > 11 kW	500 Euro	1.400 Euro	Seite 26
(E-)Transporträder, E-Fahrräder	(E-)Transporträder	100 Euro**	800 Euro	Seite 26
	E-Fahrräder (ab 5 Stück)	150 Euro**	250 Euro	Seite 26

** plus ein großes Fahrradservice

** plus ein großes Fahrradservice

E-Sonderfahrzeuge und Busse

Förderungsgegenstand	E-Mobilitätsbonus		Details
	Importeursanteil	Bundesförderung	
Elektrisch betriebene Sonderfahrzeuge	–	Berechnung im Einzelfall	Seite 27
E-Bus (M3) bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro	Seite 27
E-Bus (M3) mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro	Seite 27
E-Bus (M3) mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro	Seite 27

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro	Seite 28
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro	Seite 28
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	30.000 Euro	Seite 28
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro	Seite 28
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro	Seite 28
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro	Seite 28
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro	Seite 28

Teil A: Förderung von Einzelmaßnahmen

A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Nach Umsetzung der Maßnahme bedeutet in diesem Zusammenhang

- Das Fahrzeug ist gekauft, übernommen (und zugelassen) ODER
- Die Ladeinfrastruktur ist installiert und in Betrieb genommen.

A1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden nicht gefördert. **Vorführfahrzeuge** mit Straßenzulassung (Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge) von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel nach kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen).

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

A1.2 Informationen zur Antragstellung

Schritt 1 – Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung ist die Registrierung unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at durch den Antragsteller/die Antragstellerin. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - AntragstellerIn, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Angaben zu den geplanten Maßnahmen (Fahrzeuge oder Ladestellen)
- Die Registrierung erfolgt ausschließlich online und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.03.2023 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/budget informieren.
- Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge bzw. Inbetriebnahme der Ladestellen innerhalb der 36-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. **Planen Sie einen Zeitpuffer ein!** Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 36 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.
- Innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.

Schritt 2 – Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge/Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen erfolgt ausschließlich online mit dem persönlichen Link zur Online-Plattform, den Sie in dem E-Mail finden, das Sie nach der Registrierung erhalten. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen, bzw. die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen worden sein. Die Anzahl der beantragten Fahrzeuge und/oder Ladestellen muss mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen. Bei leasingfinanzierten

Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend. Sollten mehrere Fahrzeuge über einen Zeitraum von mehr als 9 Monaten angeschafft werden, sind mehrere Registrierungen und Antragstellungen erforderlich. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung.

A1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung(en) für die Anschaffungskosten (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) und die Installationskosten (Ladeinfrastruktur)	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung mindestens in Höhe der Förderung NETTO und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge ausgenommen Fahrräder. Bitte übermitteln Sie jeweils die lange Version des gelben Zulassungsscheins (mit den technischen Daten). Für ausschließlich innerbetrieblich genutzte Fahrzeuge übermitteln Sie bitte das EU-Genehmigungsprotokoll.	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“

ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Fahrzeugen erbringen Sie den Nachweis für jenen Standort, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Für alle hier genannten Förderangebote gilt:

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Registrierungsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2023.

Reservierung Ihrer Förderung bis zu 36 Wochen vor Antragstellung:

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung (Pauschalsätze siehe Tabelle oben) vergeben und ist mit 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten netto begrenzt.

Das vorhandene Förderbudget ist unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/budget abrufbar.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds und wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb (+ etwaig vorhandene verbundene Unternehmen) kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchsersparungen gemäß § 5 (1) Z 17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

A1.4 Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Förderungen mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Eine Kombination mit dem Investitionsfreibetrag (§ 11 EStG) ist nicht möglich. Eine Übersicht zu weiteren Förderangeboten finden Sie im Abschnitt Förderumfeld: Neue Flottenumstellungsprogramme ab 2022.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

A2.0 Förderung von E-PKW

A2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und ≤ 2.0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht) entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

NICHT gefördert werden PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb und Fahrzeuge, deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km nach WLTP¹ beträgt oder Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen Fahrzeugen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10** Fahrzeuge eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen. Möchten Sie E-PKW für E-Taxi, E-Carsharing, E-Mietwagenanwendungen oder als Fahrschule (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Mobilitätsmaßnahmen) beantragen, beachten Sie bitte auch das Förderungsangebot in Teil B.

A2.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, **maximal jedoch 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten** (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1) $\leq 2,0$ to* (gilt nur bei N1)	1.000 Euro	1.000 Euro
Plug-In-Hybride (PHEV) sowie REX², REEV³ (M1, N1) $\leq 2,0$ to (gilt nur bei N1)	500 Euro	500 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

¹ Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderungsfähigen Fahrzeuge aufscheint.

² Range-Extender Fahrzeuge (REX)

³ Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV)

A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen

A3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10** Fahrzeuge eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen. Möchten Sie eine Förderung (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Mobilitätsmaßnahmen) beantragen, beachten Sie bitte das Förderungsangebot in Teil B.

A3.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt **maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten** (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Mopeds (L1e)	350 Euro	450 Euro
E-Leichtmotorräder (L3e ≤ 11 kW)	500 Euro	700 Euro
E-Motorräder (L3e > 11 kW)	500 Euro	1.400 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,0 to* und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,0 to und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M2) mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5,0 to	2.000 Euro	22.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

A4.0 Förderung von (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern

A4.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Elektrofahrrädern und Transportfahrrädern mit und ohne Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 150 Euro bei E-Fahrrädern und 100 Euro bei Transporträdern und E-Transporträdern und ein großes Fahrradservice⁴ pro Fahrzeug gewährt wurde.

Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger (E-)Transporträder finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at.

Pro Registrierung und Antrag können beliebig viele Fahrzeuge eingereicht werden.

A4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt **maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten** (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung pro Fahrzeug
E-Fahrräder (ab einer Anzahl von 5 Stück)	150 Euro	250 Euro
Transporträder und E-Transporträder⁵	100 Euro	800 Euro

⁴ Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

⁵ Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht der Transporteinrichtung beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

A5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

A5.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche fix installierte Ladestationen (Standsäulen bzw. Wallboxen) entsprechend untenstehender Tabelle (Punkt A5.2). Mobile Wallboxen und intelligente Ladekabel werden nicht gefördert.

Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei $\geq 3,6$ kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Weiters muss die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar sein.

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektroautos. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement muss über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus sichergestellt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Ladestationen finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at.

Zusätzlich gilt für **alle öffentlich zugänglichen Ladestellen**:

Es ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das [E-Control Register](#) einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen. Um eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung des Ladestroms an der geförderten Infrastruktur zu ermöglichen, ist diese derart auszuführen, dass zukünftig die Abrechnung nach der Maßeinheit Kilowattstunde (kWh) erfolgen kann. AC-Ladestationen sind dafür zumindest mit einer MID zertifizierten Zählleinrichtung auszustatten sowie DC-Ladestationen zumindest für die Nachrüstung mit einer zertifizierten Zählleinrichtung vorzubereiten. Etwas weitere Voraussetzungen für eine künftige kWh-Abrechnung sind nach Möglichkeit ebenfalls zu

berücksichtigen. Weiters ist eine nicht-diskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann. Es wird empfohlen, öffentliche DC-Ladestationen für die Unterstützung der Umsetzung von ISO 15118 vorzubereiten. Nach Möglichkeit sollen auch die Anforderungen i. S. d. Barrierefreiheit eingehalten werden; dazu zählen u. a.: passende Bedienhöhen und eine ausreichende Bewegungsfläche. Wenn möglich soll an den Ladestationen die Bezahlung über gängige Debitkarten oder Kreditkarten (Terminal) bzw. über kontaktloses Zahlen ohne vorherige Registrierung über NFC (Near Field Communication) ermöglicht werden. Der Fördergeber behält sich das Recht vor, den gegenständlichen Leitfaden im Rahmen der Laufzeit anzupassen und zusätzliche Bedingungen für die Verrechnung nach Kilowattstunde (kWh) oder Vorgaben für verpflichtende Bezahloptionen zu definieren. Dabei bleibt es den anbietenden Unternehmen unbenommen, neben der Abgabe von Strom nach kWh andere verbrauchsunabhängige Preisbestandteile, wie ein Einmalentgelt je Ladevorgang oder eine Abgeltung des „Besetzhaltens“ der Ladesäule in Form einer Parkgebühr oder ähnliches, zu erheben.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestation/Wallbox
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden können

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen

- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Anschließungskosten
- Folierungen für die Ladestation
- Bodenmarkierungsarbeiten

A5.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt **maximal 30 %** der umwelt-relevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Art der Einrichtung		Leistung	Bundesförderung
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	30.000 Euro
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro

A6.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

emob-betriebe.klimafonds.gv.at

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/faq

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-747** oder per E-Mail an e-mobilitaet@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Teil B: Kombinierte Maßnahmen

B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Die Antragstellung der nachfolgend aufgelisteten Förderungen muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen (gemäß AGVO).

Gefördert werden klimafreundliche E-Mobilitätsprojekte im Bereich E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und E-Fahrschulfahrzeuge, E-Zweiräder sowie E-Sonderfahrzeuge jeweils auch in Kombination mit E-Ladeinfrastruktur. E-Mobilitätsprojekte mit ausschließlich E-Ladeinfrastruktur können ebenfalls gefördert werden.

Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken (siehe Seite 20).

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale gemäß den jeweils angeführten Tabellen.

B1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 22. Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/tourismus
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden nicht gefördert. **Vorführfahrzeuge** (Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge) von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung (Erstinbetriebnahme bei Sonderfahrzeugen) und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Die Projekte werden anhand des Einlangens der vollständigen Unterlagen gereiht und gelangen gemäß dieser Reihung zur Förderung, solange Budget verfügbar ist.
- Es wird nur jener **Umwelteffekt** berücksichtigt, der durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt wird.
- **Gebietskörperschaften** müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

- Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von **Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen**, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel in kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.
- **Für alle hier genannten Förderungsangebote gilt:** Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Besondere Vorgaben für E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und Fahrschulen finden Sie auf Seite 24.
Antragsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2023
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen):

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.“

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

Nicht gefördert werden

- Reine Flottenumstellungen außerhalb der Bereiche E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und Fahrschulfahrzeuge sowie
- Gebrauchte Fahrzeuge
- Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten
- Instandhaltungskosten
- Verwaltungsabgaben
- Gerichts- und Notariatsgebühren
- Finanzierungskosten
- Grundstücks- und Anschließungskosten sowie Betriebskosten
- Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Berechnung der Förderung

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entweder als Pauschale bis max. 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten oder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten (siehe nachstehender Kasten).

Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge von jeweils 5 % über den Förderungssatz von 20 % hinaus bis maximal 30 % vergeben werden.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Informationen zur Berechnung der Förderung
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen
Förderungssatz (sofern keine Pauschale zur Anwendung kommt)	20 % der förderfähigen Kosten bei rein national geförderten Vorhaben Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten
Maximale Förderung	750 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf

Die Förderung ist mit max. 30 % für wettbewerbsrelevante Vorhaben und max. 50 % für nicht-wettbewerbsrelevante Vorhaben begrenzt.

B1.2 Informationen zur Antragstellung

Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung,

die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

B1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, • ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote bei Fahrzeuganschaffung, Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Nachweis des Bezugs von Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)	✓

Checkliste – Fahrzeuge mit alternativem Antrieb

Liste allfälliger außer Betrieb zu nehmenden Fahrzeuge samt Typenbezeichnung, Motornummer u. ä. allfälliger Verkaufserlöse , km-Leistung/Jahr	✓
---	---

Checkliste – E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen

gesonderte Nachweise siehe Seite 24	✓
--	---

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenem Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann als Förderungsnehmer nur der Eigentümer des geförderten Fahrzeuges bzw. der geförderten Anlage auftreten. Das Fahrzeug bzw. die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages der Förderung werden etwaige Depotzahlungen sowie die getätigten Netto-Ratenzahlungen herangezogen. **Hinweis:** Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchsersparungen gemäß §5 (1) Z17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

B1.4 Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

E-Mobilitätsförderungen sind Teil der E-Mobilitäts-offensive des BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel.

B2.0 Förderung von E-Fahrzeugen für E-Taxi, E-Mietwagen, E-Carsharing und E-Fahrschulfahrzeuge

B2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV und FCEV) und Plug-In-Hybride zur Personbeförderung.

NICHT gefördert werden Fahrzeuge der Klasse M1, wenn deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km nach WLTP⁶ beträgt oder deren Brutto-Listpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet. PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb werden ebenfalls nicht gefördert.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

B2.2 Wer wird gefördert?

E-Taxi, E-Mietwagen:

Antragsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die über eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des §3 GelverKG verfügen und die Fahrzeuge als Taxi oder Mietwagen einsetzen.

E-Carsharingfahrzeuge:

Antragsberechtigt sind E-Carsharingbetreiber, die unabhängig von ihrer Rechtsform, E-Carsharingfahrzeuge stationsbasiert oder stationsunabhängig an eine unbestimmte Anzahl an Personen gegen Entgelt anbietet. Ein E-Carsharingfahrzeug dabei ist ein Kraftfahrzeug, das von einer unbestimmten Anzahl an Personen durch organisierte Nutzung auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit einem E-Carsharingbetreiber genutzt werden kann.

E-Fahrschulfahrzeuge:

Antragsberechtigt sind Betriebe, die über eine Genehmigung des Betriebs einer Fahrschule im Sinne des § 112 KFG verfügen und diese Fahrzeuge für Schulfahrten nach dem § 114 KFG verwenden.

B2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag).

⁶ Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

E-PKW

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1)	1.000 Euro	1.000 Euro
Plug-In-Hybride (PHEV) sowie REX⁷, REEV⁸ (M1)	500 Euro	500 Euro

E-Kleinbusse

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $\leq 2,0$ to*	1.000 Euro	1.000 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $> 2,0$ to und $\leq 2,5$ to	2.000 Euro	5.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $> 2,5$ to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M2) mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 to	2.000 Euro	22.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

⁷ Range-Extender Fahrzeuge (REX)

⁸ Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV)

B3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern

B3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

B3.2 Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

B3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag).

E-Zweiräder, E-Leichtfahrzeuge, (E-)Transporträder und E-Fahrräder

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Moped (L1e)	350 Euro	450 Euro
E-Leichtmotorrad (L3e ≤ 11 kW)	500 Euro	700 Euro
E-Motorräder (L3e > 11 kW)	500 Euro	1.400 Euro
E-Fahrräder (ab einer Anzahl von 5 Stück)	150 Euro	250 Euro
Transporträder und E-Transporträder⁹	100 Euro	800 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung bei E-Fahrrädern, Transporträdern und E-Transporträdern ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe

von 150 Euro bei E-Fahrrädern und 100 Euro bei Transporträdern und E-Transporträdern inkl. einem großen Fahrradservice¹⁰ bei (E-)Transporträdern pro Fahrzeug gewährt wurde.

⁹ Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

¹⁰ Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt einem großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

B4.0 Förderung von E-Sonderfahrzeugen und Bussen

B4.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV + FCEV). Dies umfasst Nutzfahrzeuge der Klasse N ausschließlich in Kombination mit speziellen Aufbauten, als auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Form von E-Baggern. Auch sind E-Fahrzeuge der Klassen M mit besonderer Zweckbestimmung, beispielsweise Krankenwagen, Fahrzeuge für Bestattungsunternehmen und rollstuhlgerechte Fahrzeuge förderbar. Eine Liste förderungsfähiger E-Sonderfahrzeugen finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at

Die Umrüstung von Sonderfahrzeugen auf rein emissionsfreie Antriebe (BEV + FCEV) ist förderfähig. Der Nachweis des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobilimporteure und die damit verbundenen Rechnungsanforderungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die Berechnung der Förderung erfolgt im Einzelfall.

Ebenfalls gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV + FCEV) der Klasse M3.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

B4.2 Wer wird gefördert?

E-Busse:

Antragsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die Verkehrsdienste im innerösterreichischen öffentlichen Personenregional- und Fernverkehr gemäß Kraftfahrlineiengesetz oder Gelegenheitsverkehrsgesetz erbringen, soweit diese Verkehre NICHT im Auftrag von Gebietskörperschaften oder VOGs erbracht werden, sowie eigenwirtschaftlich betriebene Personen- oder Gelegenheitsverkehre.

E-Sonderfahrzeuge:

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

B4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 750 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Förderungsgegenstand	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Elektrisch betriebene Sonderfahrzeuge	–	Berechnung im Einzelfall
E-Bus (M3) bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro
E-Bus (M3) mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro
E-Bus (M3) mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro

B5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

B5.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Ladestationen mit öffentlichen und nicht öffentlichen Zugang entsprechend untenstehenden Tabellen.

Im Zuge von Erweiterungen der Ladeinfrastruktur (Errichtung zusätzlicher Ladepunkte) wird auch die Umrüstung von bestehenden Ladepunkten auf den aktuellen Stand der Technik gefördert (Erweiterung der Ladeleistung, Modernisierung der Bezahl- und Abrechnungsmodalitäten, Einrichtung neuer Kommunikationsstandards wie ISO 15118).

Die Ladestationen dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“. Bei der Förderung von E-Ladestationen gelangen Förderpauschalen zur Anwendung.

Die förderungsfähigen Kosten der E-Ladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden können

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Intelligente Ladekabeln
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Anschließungskosten
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

B5.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag).

Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur mit nicht-diskriminierendem Zugang

Es ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das [E-Control Register](#) einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen. Um eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung des Ladestroms an der geförderten Infrastruktur zu ermöglichen, ist diese derart auszuführen, dass zukünftig die Abrechnung nach der Maßeinheit Kilowattstunde (kWh) erfolgen kann. AC-Ladestationen sind dafür zumindest mit einer MID zertifizierten Zähleinrichtung auszustatten sowie DC-Ladestationen zumindest für die Nachrüstung mit einer zertifizierten Zähleinrichtung vorzubereiten. Etwaige weitere Voraussetzungen für eine künftige kWh-Abrechnung sind nach Möglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters ist eine nicht-diskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag

abgeschlossen werden kann. Es wird empfohlen öffentliche DC-Ladestationen für die Unterstützung der Umsetzung von ISO 15118 vorzubereiten. Nach Möglichkeit sollen auch die Anforderungen i. S. d. Barrierefreiheit eingehalten werden; dazu zählen u. a.: passende Bedienhöhen und eine ausreichende Bewegungsfläche. Wenn möglich soll an den Ladestationen die Bezahlung über gängige Debitkarten oder Kreditkarten (Terminal) bzw. über kontaktloses Zahlen ohne vorherige Registrierung über NFC (Near Field Communication) ermöglicht werden.

Der Fördergeber behält sich das Recht vor den gegenständlichen Leitfaden im Rahmen der Laufzeit anzupassen und zusätzliche Bedingungen für die Verrechnung nach Kilowattstunde (kWh) oder Vorgaben für verpflichtende Bezahloptionen zu definieren. Dabei bleibt es den anbietenden Unternehmen unbenommen, neben der Abgabe von Strom nach kWh andere verbrauchsunabhängige Preisbestandteile, wie ein Einmalentgelt je Ladevorgang oder eine Abgeltung des „Besetzhaltens“ der Ladesäule in Form einer Parkgebühr oder ähnliches, zu erheben.

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro
DC-Schnellladepunkte	≥ 100 kW	30.000 Euro

Betriebliche Ladeinfrastruktur ohne öffentlichen Zugang

Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei ≥ 3,6 kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Weiters muss die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar sein.

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektroautos. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement muss über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus sichergestellt werden.

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro

B6.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

emob-betriebe.klimafonds.gv.at

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/faq

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam für Verkehr** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-716** oder per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Förderumfeld: Neue Flottenumstellungs- programme ab 2022

Das BMK stellt neben den hier angeführten Förderungen zusätzliche Förderangebot zur Verfügung. Diese werden direkt über die FFG abgewickelt.

Zero Emission Mobility

Zero Emission Mobility ist ein Forschungs- und Demonstrationsförderprogramm im Bereich der nachhaltigen Mobilität und Energieversorgung. Es zielt darauf ab, sichtbare Projekte zu initiieren, in denen ambitionierte Ansätze und innovative Entwicklungen umgesetzt werden. Zudem soll durch die Förderung und Entwicklung von Infrastruktur die E-Mobilität für eine breite Masse attraktiviert werden. Forschungsaspekte im Bereich der Fahrzeuge, der Infrastruktur, aber auch der Anwender und Nutzer stehen somit im Zentrum des Programms.

Das Programm Zero Emission Mobility wird auch im Jahr 2022 weitergeführt. Geplant ist es ebenfalls die Möglichkeit zur Einreichung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung von Projekten mit Fokus auf Bus- oder Nutzfahrzeugflottenumstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge anzubieten.

Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Busse sowie bei der Errichtung der für diese Busse erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es sein den Anteil der emissionsfreien Busse in Österreich zu erhöhen und dadurch für Personen, die vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr umsteigen möchten, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen. Das Förderprogramm EBIN ist dabei Teil des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020–2026. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Webseite www.ffg.at/EBIN

Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Fahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es sein den Anteil der emissionsfreien Nutzfahrzeuge in Österreich zu erhöhen und die Emissionen im Verkehr zu senken. Das Förderprogramm ENIN ist dabei Teil des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020–2026. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Webseite www.ffg.at/ENIN

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
Setta Sornoi
Wellnhofer Designs

Herstellungsort:
Wien, Februar 2022 – Version 1.1



 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 **Österreichs**
Automobilimporteure



 **WKOL**
Mode & Freizeitartikel



mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

 **klimaaktiv**
mobil